

Bern, 15. November 1991

Bilaterale Beziehungen Schweiz - Pakistan

1. Allgemeine Angaben (vgl. ebenfalls Beilage 1 und 2)

Offizielle Bezeichnung:	Islamische Republik Pakistan
Fläche:	803'943 km ² (ausschl. der umstrittenen Gebiete Jamnu, Kaschmir, Baltistan, Gilgit)
Einwohner:	104 Mio.
Bevölkerungszuwachs:	2,85% (1980 - 1986)
Hauptstadt:	Islamabad (seit 1960, 236'000 E.)
Sprachen:	Urdu (Nationalsprache), ferner Sindhi, Pandschabi, Paschtu, Englisch (als Staatssprache für eine "Uebergangszeit")
Religion:	Islam (97%, Staatsreligion)
Staatsform:	Republik
Staatsoberhaupt:	Ghulam Ishaq Khan (Präsident)
Regierungschef:	Mian Navaz Sharif (Premierminister)
Aussenminister:	Sahabzada Yaqub Khan
BSP pro Kopf:	US\$ 350.--

Pakistan, wörtlich übersetzt "Land der Reinen", wurde 1947 aus den muslimischen Regionen des Vize-Königreichs Britisch Indien gegründet. Der östliche Teil, das heutige Bangladesh, trennte sich nach dem Bürgerkrieg von 1971 ab. Die wirtschaftlichen und ethnischen Unterschiede zwischen den verschiedenen Provinzen, sowie die Ankunft von 6 Mio. muslimischer Inder nach der Teilung wirken sich bis heute erschwerend auf die Entstehung eines nationalen Bewusstseins aus. Das wichtigste einigende Element in dieser föderativen Republik bleibt deshalb der Islam.



Die Aussenpolitik Pakistans wird durch seine problembehafteten Beziehungen mit Indien und seine Betroffenheit vom afghanischen Konflikt bestimmt. Die Auseinandersetzung um Kaschmir könnte schlimmstenfalls in einen weiteren Krieg mit Indien münden. Mit oder ohne ausländische Unterstützung ist Pakistan entschlossen, sein nukleares Programm weiter zu verfolgen.

2. Allgemeine Charakterisierung der bilateralen Beziehungen

Die Beziehungen mit Pakistan können als sehr gut bezeichnet werden. Eine Vertrauensbasis konnte geschaffen werden, als zwischen 1971 und 1976 die Schweiz die Interessen Pakistans in Indien vertrat. Im weiteren schätzt Pakistan das schweizerische Engagement in der Entwicklungszusammenarbeit (Pakistan ist ein Schwerpunktland der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit).

3. Diplomatische Beziehungen

Die Islamische Republik Pakistan wird von der Schweiz seit dem 15. August 1947, d.h. seit ihrer Unabhängigkeit, anerkannt. Am 8. Juli 1949 wurde in Karachi eine Legation eröffnet, welche 1957 in eine Botschaft und 1968 nach Islamabad transferiert wurde. Schweizer Botschafter in Pakistan ist Petar Troendle.

Pakistan hat erstmals 1956 einen Botschafter in der Schweiz akkreditiert. Am 27. Juni 1991 hat der neue Botschafter, A. Hafiz Kardar sein Beglaubigungsschreiben in Bern überreicht.

4. Gegenseitige Besuche

4.1. Von pakistanischer Seite:

1984: Besuch des pakistanischen Aussenministers, Herr S. Yaqub Khan, der immer noch im Amt ist

4.2. Von schweizerischer Seite:

1986: Besuch des ehemaligen Vorstehers des EDA,
Bundesrat Pierre Aubert

1991: Offizieller Arbeitsbesuch von
Staatssekretär Klaus Jacobi (3.-7. Juli)

5. Schweizer in Pakistan /Pakistaner in der Schweiz

5.1. Schweizer Kolonie in Pakistan:

Die Schweizerkolonie in Pakistan zählt gegenwärtig etwa 210 Personen, in erster Linie Experten und deren Familienangehörige, die nur vorübergehend in Pakistan wohnen; 81 Mitglieder der Kolonie sind Doppelbürger.

5.2. Pakistanische Staatsangehörige in der Schweiz:

Derzeit (Stand Ende August 1991) halten sich in der Schweiz insgesamt 2'497 pakistanische Staatsangehörige auf. Davon sind 1'684 Asylbewerber, 561 Personen mit Jahresbewilligung und 252 Niedergelassene (inkl. 25 anerkannte Flüchtlinge).

6. Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen

Vg. Beilage Nr. 3 vom Bundesamt für Aussenwirtschaft, EVD)

7. Schweizerische Entwicklungszusammenarbeit

Pakistan ist ein Schwerpunktland der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit. Die gesamten Ausgaben werden sich 1991 im Rahmen von SFr. 18,8 Mio. bewegen (14,8 Mio. für finanzielle und technische Unterstützung, 1 Mio. für Beiträge an humanitäre Organisationen und 3 Mio. im Zusammenhang mit dem Mischkredit).

Die Zahl der Schweizer Experten in Pakistan beträgt 25, darunter 14 für Intercooperation, 3 für Swisscontact und 3 assoziierte Experten (UNHCR, ILO, FAO).

Humanitäre Hilfe

Die humanitäre Hilfe kommt den afghanischen Flüchtlingen, deren Zahl in Pakistan auf 3 Mio. geschätzt wird, zu Gute und wird in Form von Beiträgen an das UNHCR und das IKRK ausgerichtet. Die Schweiz hat versprochen, die Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge in ihr Heimatland bei Bedarf finanziell zu unterstützen. Bisher ist jedoch eine massive Rückkehr ausgeblieben. Dieses Jahr unterstützt die Schweiz deshalb Programme des UNHCR zur lokalen Integration der Flüchtlinge (Income Generating Projects).

8. Menschenrechtssituation

Die jüngste Geschichte Pakistans kennt drei Kriegsrechtsperioden, deren letzte bis Ende 1985 andauerte. Auch die gegenwärtige in Kraft stehende Verfassung hat eine hohe Anzahl von Einschränkungen erfahren; Einschränkungen, mit welchen die Regierung versucht, den ethnischen Konflikten und der steigenden Kriminalität Herr zu werden. So ist erst kürzlich die Todesstrafe auf Entführungen ausgedehnt worden.

Problematisch gestaltet sich in Pakistan der Schutz der Minderheiten. Hier kommt als erschwerend hinzu, dass die Minderheiten einer Provinz meist wieder identisch mit der Mehrheit einer Nachbarprovinz sind. Im weiteren bilden die rivalisierenden Volksstämme meist eine bestimmte politische Partei, wodurch sich ethnische und politische Konflikte vermischen. In den Provinzen Punjab und Sindh, wo viele sprachliche, ethnische und religiöse Minderheiten ansässig sind, haben die Spannungen zu Repressionen, politisch motivierten Entführungen und zur Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung geführt. Im Umfeld solcher Unruhen sind häufig Uebergriffe von Seiten der

Ordnungskräfte zu beklagen, insbesondere kommt es häufig zur Misshandlung von Inhaftierten.

Was die Religionsfreiheit betrifft, so wird in der Islamischen Republik Pakistan den ausserislamischen Minderheiten (ca. 3% der Gesamtbevölkerung) zwar die Ausübung ihres Glaubens nicht verboten, sie werden jedoch oftmals behindert und in anderen Lebensbereichen klar benachteiligt. Einen schweren Stand hat die Religionsgemeinschaft der Ahmadis, welche 1974 aus der islamischen Gemeinschaft ausgeschlossen wurde. Seither werden sie unter Berufung auf die Scharia diskriminiert und islamische Fundamentalisten fordern öffentlich ihre Verfolgung.

9. Bilaterale Verträge

Vgl. Beilage Nr. 4

10. Beilagen:

- 1) Auszug aus dem Internationalen Handbuch / Munzinger-Archiv
- 2) Angaben der Schweizerischen Botschaft in Islamabad über Regierungszusammensetzung und politische Parteien in Pakistan
- 3) Notiz des BAWI über die Wirtschaftsbeziehungen Schweiz-Pakistan
- 4) Liste der bilateralen Verträge